

**Gemeinde Bad Sassendorf**

**Eichendorffstr. 1**

**59505 Bad Sassendorf**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (STUFE 1)  
ZUR 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 „AUF DER BREITE“ UND  
ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „LOHNER HÖHE“  
DER GEMEINDE BAD SASSENDORF**



**B Ü R O S T E L Z I G**

Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

**Stand: März 2021**

**Auftraggeber:** Gemeinde Bad Sassendorf  
Eichendorffstr. 1  
59505 Bad Sassendorf

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter\*in:** Diplom-Geograph Volker Stelzig

**Projektnummer:** 1215

**Stand:** 19. März 2021



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen .....	3
2.2	Ablauf eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	6
<b>3</b>	<b>Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum</b> .....	<b>8</b>
3.1	Vorhabensbeschreibung .....	8
3.2	Wirkraum .....	9
3.3	Wirkungsprognose.....	10
<b>4</b>	<b>Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)</b> .....	<b>11</b>
4.1	Methodik.....	11
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren .....	11
4.3	Potentialeinschätzung Zusammenfassung.....	14
<b>5</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>15</b>
5.1	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten sowie für die allgemeine Brutvogelfauna.....	15
5.2	Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis.....	15
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung</b> .....	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>19</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2020). .....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).6	
Abbildung 3: Ablaufschema eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (KIEL 2015). .....	7
Abbildung 4: Lageplan (Quelle: Gemeinde Bad Sassendorf / Ludwig & Schwefer, Stand 24.02.2021) .....	8
Abbildung 5: Plangebiet mit Gehölzen am Nordrand, Blickrichtung Ost.....	9

## 1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe 1) zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf der Breite“ der Gemeinde Bad Sassendorf.

Das Plangebiet liegt im süd-östlichen Rand des Hauptorts der Gemeinde Bad Sassendorf. Es handelt sich um das Flurstück 374 und einer Teilfläche von ca. 2.545 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 590 in der Flur 6 Gemarkung Sassendorf. Die Fläche beträgt ca. 5.090 m<sup>2</sup>. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Rennweg. Der Planbereich wird im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

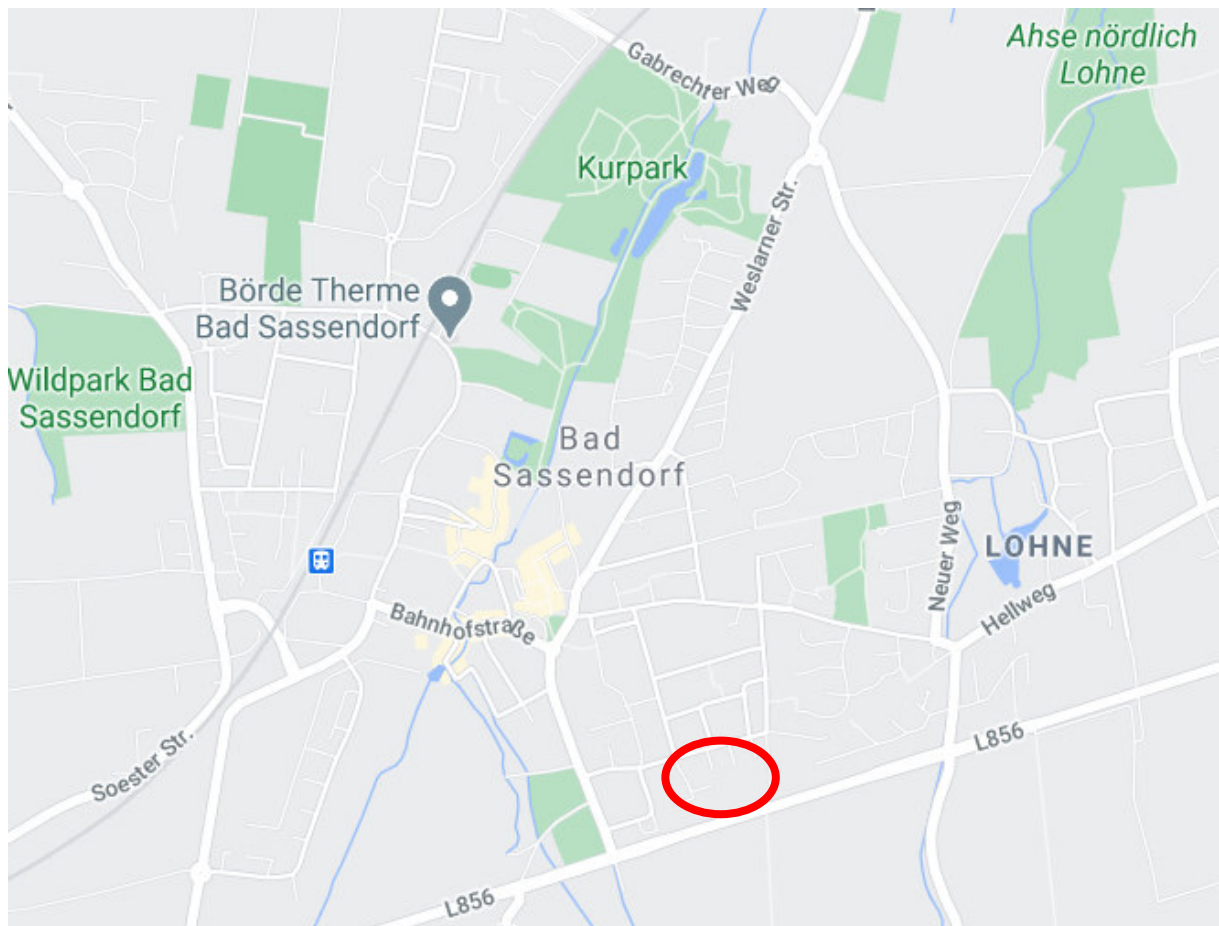


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.



Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung des nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASFB) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I Fachbeitrags (Vorprüfung) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Der vorliegende ASFB hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 eines Fachbeitrags unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.



Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

## 2.2 Ablauf eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Ablauf eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I des Fachbeitrags sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums  
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind. Zur Abgrenzung des Wirkraums siehe Kap. 3.2.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren  
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind (Kap. 3.3).

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

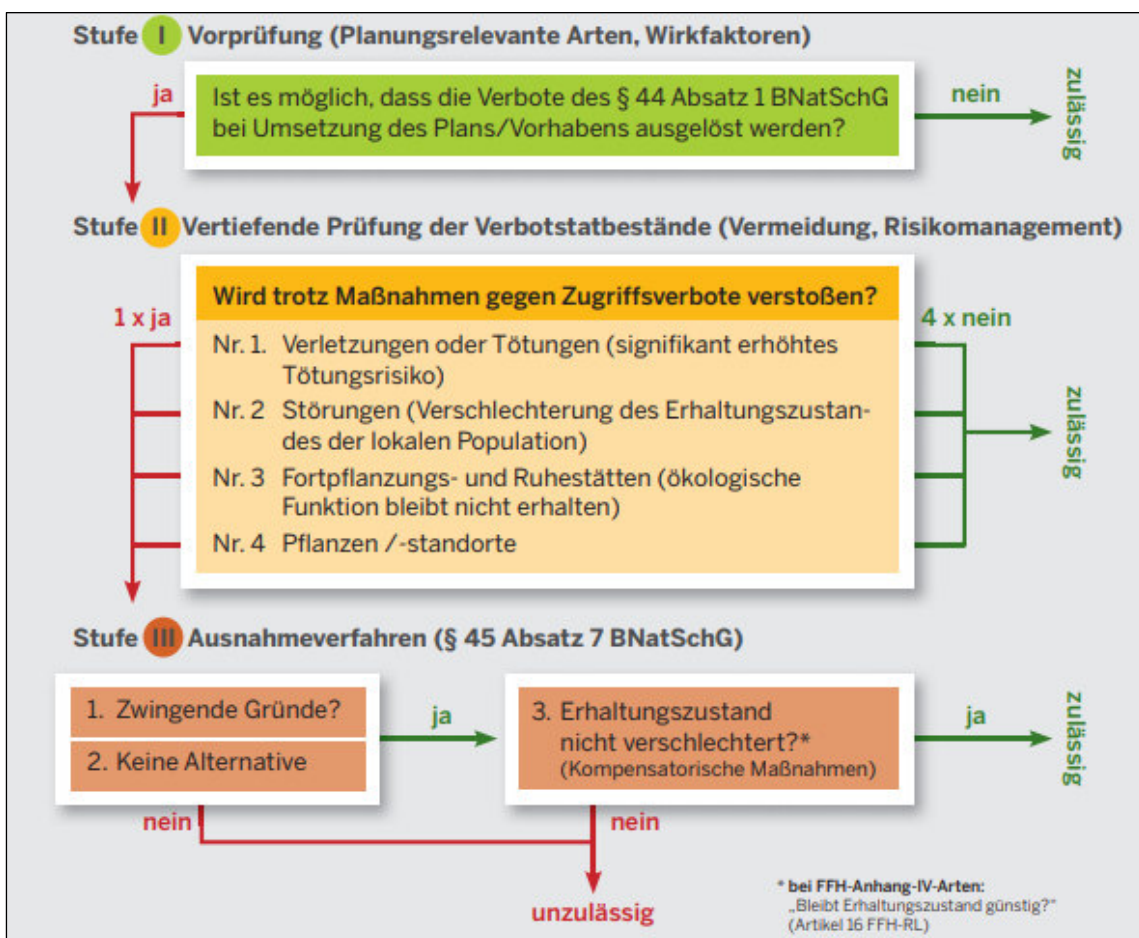


Abbildung 3: Ablaufschema eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (KIEL 2015).

### 3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde beabsichtigt für einen Teil der ungenutzten und nicht mehr benötigten Grünfläche die planungsrechtliche Festsetzung des Bolzplatzes aufzuheben. Die Fläche soll mit einer Wohnbebauung überplant werden. Gleichzeitig soll die südlich angrenzende bebaute Fläche, als Teil des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lohner Höhe“ mit einbezogen werden. Die dort vorhandene Bebauung wird so mit geregelten Festsetzungen überplant.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Sassendorf ist das Plangebiet nach § 1 BauNVO allgemein als Grünfläche festgesetzt. Da diese Bebauungsplanänderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt wird, wird der Flächennutzungsplan anschließend entsprechend berichtigt.

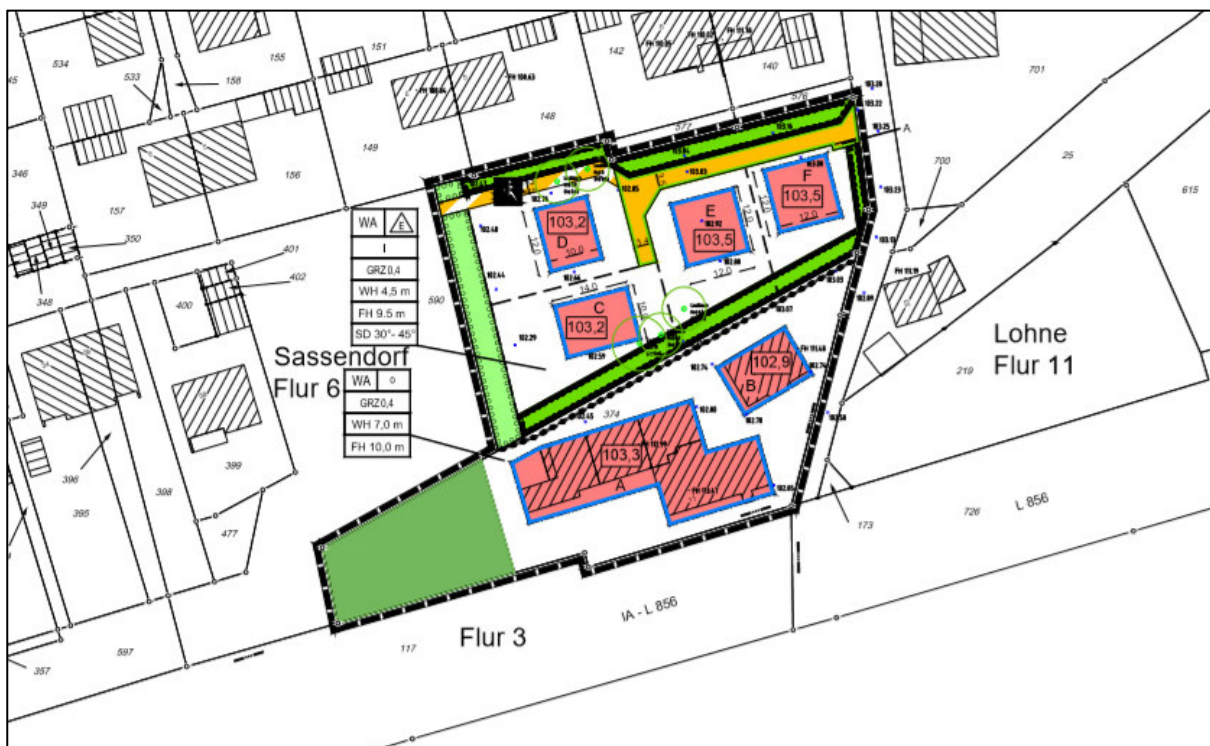


Abbildung 4: Lageplan (Quelle: Gemeinde Bad Sassendorf / Ludwig & Schwefer, Stand 24.02.2021)

Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf der Breite“ und teilweise im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lohner Höhe“. Der Bebauungsplan Nr. 13 legt eine Grünfläche mit Bolzplatz fest. Der Bereich des Flurstücks 374 ist im Bebauungsplan Nr. 2 „Lohner Höhe“ als Grünfläche festgesetzt, wobei die Bestandsbebauung dargestellt ist.



Die beantragte Änderung des Bebauungsplanes dient als Maßnahme der Innenentwicklung, insbesondere der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung und kann daher nach § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Neben der geplanten Bebauung werden in der Änderung des Bebauungsplans auch Flächen zum Erhalt sowie zur Neuanpflanzung von Gehölzen festgesetzt.



Abbildung 5: Plangebiet mit Gehölzen am Nordrand, Blickrichtung Ost..

### 3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Aufgrund der Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzenden Wohngebäude und die L 856 im Süden umfasst der Wirkraum neben der Fläche des Plangebietes lediglich die unmittelbar angrenzenden Wohnbereiche und Gärten sowie die am Gebietsrand wachsenden Gehölze.

### 3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen, besonders im Zuge der Baufeldräumung, kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

#### Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.



## **4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)**

### **4.1 Methodik**

Es erfolgte eine Vorauswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2020a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattenebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2020b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbilddauswertung eingeschätzt.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch eine Geländebegehung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Am 08.10.2020 fand eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen (Wirkraum) statt. Bei den Gehölzstrukturen im Wirkraum sowie deren Umfeld wurde vor allem auf Horste und Nester von Vogelarten sowie Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet.

### **4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren**

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4415 (Anröchte) im Quadrant 1 insgesamt 51 Arten auf, davon 9 Säugetierarten und 41 Vogelarten und 1 Amphibienart.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten wie der Eisvogel, der an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand brütet, in denen er Brutröhren anlegt. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gegebenheiten bietet das Plangebiet vielen Arten zwar kein Potential für Brutmöglichkeiten, einige Arten könnten jedoch das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen. Diese Arten sind ebenfalls nicht

vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Die Gebüsche und Bäume im Plangebiet bzw. im Wirkraum könnten potentiell als Brut- bzw. Lebensstätte für Bluthänfling, Kuckuck, und Girlitz sowie den Star dienen. Potentielle Vorkommen dieser Arten konnten aufgrund der Jahreszeit nicht durch Erfassungen dokumentiert oder ausgeschlossen werden.

Die zuvor erfolgte Auswertung des vom LANUV NRW (2020a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab für das Plangebiet und den Wirkraum keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Ein Vorkommen der Wiesenweihe lag in etwa 1,4 km Entfernung südöstlich des Plangebietes, es besteht jedoch kein planerischer Bezug zu diesem Vorkommen.

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der durchgeführten Begehung vom 08.10.2020 näher erläutert und die vorher getätigte Einschätzung überprüft und ggf. angepasst:

### **Vögel**

Der **Bluthänfling** bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Die Präferenz hat sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts aber auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2020c). Potentielle Bruthabitate können die im Plangebiet am Nordrand befindlichen Gehölzstrukturen darstellen. Fallen durch das Entfernen von Gehölzen bzw. Vegetationsstrukturen Fortpflanzungsstätten weg, besteht im Umfeld des Vorhabens ausreichend Brutplatzpotential auf das ausgewichen werden kann. Baubedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Kap.5.1) vermieden werden. Mit erheblichen anlagen- und betriebsbedingten Störungen ist aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bebaute Umgebung nicht zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Der **Kuckuck** ist ein Brutschmarotzer den man in fast allen Lebensräumen antreffen kann. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV NRW 2020c). Ein Vorkommen kann aufgrund vorhandener Gehölz- und Vegetationsstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel

5.1). Fallen durch das Entfernen von Gehölzen bzw. Vegetationsstrukturen Fortpflanzungsstätten der Wirtsvogelarten weg, besteht im Umfeld des Vorhabens ausreichend Brutplatzpotential auf das ausgewichen werden kann. Damit kann der Kuckuck ebenfalls ausweichen. Der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird demnach nicht ausgelöst. Aufgrund der bereits bebauten Bereiche im Umfeld des Plangebietes und damit verbundene Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungen ist von einer Vorbelastung des Plangebietes auszugehen. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, in der Stadt siedelt er auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort des Girlitzes befindet sich in Nadelbäumen (LANUV NRW 2020c). Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch Nadelgehölze, die für den Girlitz als Bruthabitat geeignet wären. Ein Vorkommen im Wirkraum kann aufgrund fehlender Koniferen ausgeschlossen werden. Da im Zuge der Bauarbeiten keine Nadelgehölze gefällt werden, können die Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) für den Girlitz ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) müssen durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Kap.5.1) vermieden werden. Mit erheblichen anlagen- und betriebsbedingten Störungen ist aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bebaute Umgebung nicht zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Als Höhlenbrüter benötigt der **Star** Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Der Star ist zudem ein Kulturfolger, der auch in Ortschaften brütet und alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt (LANUV NRW 2020c). Das Gebäude im Plangebiet könnte passenden Nischen für den Star bieten.

Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Wirkraum kann das Vorhandensein von Gebäudenischen, die dem Star als potentielle Bruthöhlen dienen, nicht ausgeschlossen werden. Ein Brutvorkommen an den Gebäuden im Plangebiet und Wirkraum ist somit möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden, da die Gebäude nicht entfernt werden. Um baubedingte Störungen auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1). Mit erheblichen anlagen- und betriebsbedingten Störungen ist aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bebaute Umgebung nicht zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** können im Plangebiet und im Wirkraum an Gehölzen und Gebäuden brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Vorgaben zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

### **Fledermäuse**

Lebensstätten von Fledermäusen sind im Eingriffsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Die Bäume weisen keine geeigneten Höhlen auf und Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fledermäuse jagen jedoch mitunter auch regelmäßig im Siedlungsbereich. Durch falsche Beleuchtungseinrichtungen können diese erheblich in ihrem Jagdverhalten gestört werden. In Kapitel 5.2 werden daher Hinweise zur Auswahl von insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis gegeben.

Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

## **4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung**

Nach der Auswertung der Artenliste des 1. Quadranten im Messtischblatt 4415 (Anröchte) könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes potentiell 4 Vogelarten vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet. Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte für Bluthänfling, Kuckuck, Girlitz und Star im Plangebiet ausgeschlossen werden können, sofern eine Bauzeitenregelung beachtet wird.

Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände der Tötung und Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sowie für die allgemeine Brutvogelfauna auszuschließen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1).

Die Funktion des Wirkraumes als Jagd- und Nahrungshabitat bleibt nach wie vor erhalten. Da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche zur Verfügung stehenden Flächen sehr klein ist, haben Arten die gegebenenfalls das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen in der Umgebung genügend Raum zum Ausweichen.

## 5 Maßnahmen

### 5.1 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten sowie für die allgemeine Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes sowie auch der Baubeginn selbst müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist in diesem Fall die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

### 5.2 Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung der Grundstücke könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird  
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig  
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich  
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln  
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.  
Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60°C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.



## 6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2015).

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

Eine Tötung planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet und Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen weiterhin erfüllt.

## 7 Zulässigkeit des Vorhabens

### ***Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn***

- die Baufeldräumung sowie der Baubeginn selbst zum Schutz von planungsrelevanten Vogelarten sowie von weiteren europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- auf freiwilliger Basis insektenfreundliches Licht verwendet wird.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

***Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.***

Aufgestellt, Soest, den 19. März 2021

(Volker Stelzig)



**B Ü R O   S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



## 8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 08.10.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020b): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4415 Anröchte. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44151>, Download am 08.10.2020.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt abgerufen am 08.10.2020.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 „AUF DER BREITE“ DER GEMEINDE BAD SASSENDORF

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Bad Sassendorf Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Die Gemeinde beabsichtigt für einen Teil der ungenutzten und nicht mehr benötigten Grünfläche die planungsrechtliche Festsetzung des Bolzplatzes aufzuheben. Die Fläche soll mit einer Wohnbebauung überplant werden. Gleichzeitig soll die südlich angrenzende bebaute Fläche, als Teil des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lohner Höhe“ mit einbezogen werden. Die dort vorhandene Bebauung wird so mit geregelten Festsetzungen überplant.  
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Sassendorf ist das Plangebiet nach § 1 BauNVO allgemein als Grünfläche festgesetzt. Da diese Bebauungsplanänderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt wird, wird der Flächennutzungsplan anschließend entsprechend berichtigt.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.